

Straßenverkehrsbehörde Augsburg
Karlstraße 2

86150 Augsburg

Martin Wohlauser
[REDACTED]
[REDACTED]

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) Radwege in der Friedrich-Ebert-Straße Antrag auf Neuverbescheidung

Sehr geehrte Frau Römmelt, sehr geehrte Damen und Herren,

ich, Martin Wohlauser, wohnhaft in [REDACTED] (im Folgenden: „Antragsteller“) begehre von der Stadt Augsburg, vertreten durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde für Ortsstraßen innerhalb der Stadt (im Folgenden: „Straßenverkehrsbehörde“) aufgrund persönlicher Betroffenheit gemäß §42 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) den Erlass eines Verwaltungsakts dergestalt, dass die durch Verkehrszeichen (VZ) 237 in der Friedrich-Ebert-Straße angeordnete, mich in meinen Rechten belastende Radwegebenutzungspflicht aufgehoben wird.

Radwegebenutzungspflichten gemäß §2 bzw. §41 StVO stellen eine Beschränkung des fließenden Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dar (vgl. u.a. Verwaltungsgericht [VG] München, Az. M 23 K 05.1174, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof [BayVG], Az. 11 B 08.18 und Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Az. 3 C 42.0). Eine solche den Radfahrern auferlegte Verpflichtung, anstelle der Fahrbahn den diese begleitenden Radweg im Rahmen der Zumutbarkeit zu benutzen, darf grundsätzlich nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 2 StVO). Dies ist in der Friedrich-Ebert-Straße objektiv nicht der Fall, daher ist derzeit aufgrund der bereits seit 01.09.1997 bestehenden Rechtslage davon auszugehen, dass die Benutzungspflicht hier eindeutig rechtswidrig angeordnet wurde. Der Antragsteller fährt jeden Werktag zwischen seinem Wohnsitz und seiner Ausbildungsstätte (Universität Augsburg) auf dem oben genannten Streckenabschnitt. Eine andere Routenwahl würde erhebliche Umwege erfordern, sodass eine persönliche Betroffenheit von der rechtswidrigen Anordnung des VZ 237 klar gegeben ist.

Die Rechtswidrigkeit der Anordnung ergibt sich weiterhin aus folgenden Tatsachen:

1. § 2 VwV-StVO Randziffer 9 fordert zum einen für Fußgängerverkehr ausreichende Flächen. Dies ist zumindest auf Höhe der Bushaltestelle Bergiusstraße in Fahrtrichtung zur Bürgermeister-Aurnhammer-Straße nicht gegeben, da hier Fußgänger- und Radverkehr auf eine gemeinsame Breite von weniger als 1,70 Metern inklusive der dort befindlichen Bank im Wartebereich der Bushaltestelle beschränkt werden. Diese Breite ist in keiner Weise zumutbar, weder für Radfahrer noch Fußgänger (siehe auch Abschnitt 4.2).

Zum anderen wird an Radwegebenutzungspflichten die Anforderung gestellt, dass diese durch

Verkehrssicherheit oder Verkehrsablauf notwendig sind. Beide Anforderungen sind objektiv nicht erfüllt, da im Bereich der Bushaltestellen bis hinunter an die Bürgermeister-Aurnhammer-Straße ein Tempolimit von 30 km/h angeordnet ist. Eine besondere Gefahrenlage wurde auf meine Email an die Straßenverkehrsbehörde vom 9.4.2012 von Frau Andrea Römmelt am 10.5.2012 bereits ebenfalls sinngemäß verneint (siehe beigelegte Emails). Dieser Umstand allein schließt auch nach § 45 (9) StVO bereits eine Benutzungspflicht aus, da die dazu notwendige besondere Gefahrenlage nicht gegeben ist.

2. § 2 VwV-StVO Randziffer 19 fordert für den Radfahrstreifen eine Breite von mindestens 1,50 Metern, welche im Streckenabschnitt zwischen Haltestelle Bergiusstraße bis zur Bürgermeister-Aurnhammer-Straße immer weiter unterschritten wird (Maße von 1,50 Meter reduzieren sich bis unter 1,20 Meter). Auch nach dieser Maßgabe ist die Anordnung einer Benutzungspflicht nicht rechtmäßig. Auch eine Reduzierung der Breite nach Randziffer 17 ("soll in der Regel dabei durchgehend betragen") ist hier nicht anwendbar, da in Randziffer 22 festgehalten ist, dass nur "an kurzen Abschnitten (z. B. kurze Engstelle) unter Wahrung der Verkehrssicherheit abgewichen werden" kann. Da diese Anforderung aber auf einer Strecke von ca. 900 m nicht gegeben ist, kann von keinem kurzen Abschnitt mehr gesprochen werden.
3. § 2 VwV-StVO Randziffer 25 fordert weiterhin, dass die Radwegführung insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen sicher gestaltet sein muss. Dies ist an mehreren Stellen nicht der Fall:
 - 3.1. An der Kreuzung Bergiusstraße/Friedrich-Ebert-Straße Richtung Bürgermeister-Aurnhammer-Straße führt der Radweg den Markierungen folgend über die Straße direkt auf den Fußweg, um direkt auf selbigem in einer 90°-Links-Kurve auf den Radfahrstreifen weiterzuführen, zu dessen Befahren eine weitere unmittelbare 90°-Rechts-Kurve notwendig ist und dies alles in einem Bereich von unter 5 Metern. Diese Radwegführung ist in keiner Weise als sicher zu bezeichnen.
 - 3.2. Ca. 80 Meter weiter führt der Radfahrstreifen praktisch direkt durch die unter 1. genannte Bushaltestelle hindurch, die lichte Breite des Radwegabschnitts beträgt in diesem Bereich weniger als 1 Meter und wartende Fahrgäste treten meistens (aus Mangel an ausreichendem Stehplatz) auf den Radweg. Dieser kann also daher häufig nicht StVO-konform befahren werden. Die dort auf den Bus wartenden Personen und dort laufenden Fußgänger werden durch den Radweg befahrende Radfahrer somit ebenfalls gefährdet.
 - 3.3. Im weiteren Verlauf sind links des Radfahrstreifens mehrere Parkplätze angelegt, so dass der Radfahrstreifen zwischen Bordsteinkante und parkenden Autos hindurch führt. Diese Radverkehrsführung hindert den Radverkehr entgegen einschlägiger Gerichtsurteile (vgl. Urteil des LG Berlin, Az. 24 O 466/95) daran, den geforderten Mindestabstand von parkenden Autos von wenigstens einem Meter einzuhalten. Reißt ein Beifahrer die Autotür auf, hat ein Radfahrer auch keinerlei Möglichkeiten mehr diesem Umstand durch Ausweichen Rechnung zu tragen. (Dies habe ich auch bereits mehrfach bei eigenen Fahrten mit dem Fahrrad dort so erlebt, die Gefährdung durch diesen Umstand ist also ein Fakt.)
 - 3.4. An der Kreuzung Franzensbadstraße/Friedrich-Ebert-Straße führen parkende Autos zusätzlich zu schlechten Sichtbeziehungen, da hier Radfahrer hinter den parkenden Autos für rechtsabbiegende Kfz nicht ausreichend sichtbar sind, so dass zusätzliche Gefahrenmomente durch den Radfahrstreifen bzw. die daneben parkenden Autos geschaffen werden.

Eine sichere Gestaltung der Radwegführung ist hier offensichtlich nicht gegeben, so dass auch deshalb eine Anordnung der Benutzungspflicht nicht rechtmäßig ist.

4. In § 2 VwV-StVO Randziffer 13 wird hinsichtlich der Gestaltung von Radverkehrsanlagen auf die „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (ERA) in der jeweiligen gültigen Fassung verwiesen. Dies ist momentan die ERA 2010. Daraus ergeben sich weitere Anforderungen an den Radfahrstreifen:
 - 4.1. In Abschnitt 2.2.1, Seite 16, Tabelle 5 der ERA 2010 wird für einen Radfahrstreifen ein Regemaß von 1,85 Metern gefordert, welches den Vorgaben der VwV-StVO entspricht (welche aber bereits tatsächlich in weiten Teilen nicht erfüllt sind), jedoch zusätzlich ein Sicherheitstrennstreifen von 50-75 cm zu Längsparkständen gefordert. Diese Maßgabe ist nicht erfüllt. Tatsächlich sind auf der gesamten Strecke Parkplätze nur durch einen Streifen von weniger als 50 cm Breite vom Radweg getrennt, teilweise sogar nur mit einer Breite von 10 cm.
 - 4.2. Die im Abschnitt 1. bereits angesprochene Radverkehrsführung durch die Bushaltestelle Bergiusstraße verstößt auch gegen die Vorgaben der ERA2010 hinsichtlich der Mindestkurvenradien (Abschnitt 2.2.1, Tabelle 6). Selbst für eine Geschwindigkeit von 20 km/h ist ein Kurvenradius von mindestens 10 Metern gefordert, welcher bei der Auf- und Abfahrt auf den Radweg nicht eingehalten wurde (nebenbei auch nicht an der Kreuzung Bergiusstraße/Friedrich-Ebert-Straße, siehe Abschnitt 3). Weiterhin wird in der ERA 2010 im Abschnitt 3.11, Seite 31 ebenfalls davon abgeraten, Verschwenkungen durch die Bushaltestelle anzulegen. Die Gründe dagegen werden ebenfalls dort genannt, sowie eine minimale Breite von 1,0 Metern jeweils für den Radweg im Haltestellenbereich und ebenfalls für den Wartebereich vorgegeben (Seite 33). Für den Radweg ist diese zwar gegeben, jedoch für den Ein-/Aussteigebereich nicht. Der dortige Weg hat zwar insgesamt eine Breite von 2,0 Metern, da aber die Bank der Haltestelle einen großen Teil des Wartebereichs blockiert, ist dieser Bereich für wartende Fahrgäste tatsächlich nicht vollständig nutzbar, so dass die nutzbare Breite weit unter den zwei Metern liegt. Auch die Vorgabe "Diese Art der Radverkehrsführung ist nur bei geringem Ein- und Aussteigeraufkommen möglich." ist nicht einhaltbar, da der Bus hier in einem Takt von 15 Minuten hält und durch das in der Nähe befindliche Studentenwohnheim bedingt, zeitweise auch eine erhebliche Anzahl an Fahrgästen aussteigt, so dass es beim Halt des Busses zu erheblichen Verkehrsbehinderungen zu Lasten des Radverkehrs kommt.
 - 4.3. Die im Abschnitt 3 angesprochene Radverkehrsführung zwischen Bordsteinkante und links vom Radfahrstreifen parkenden Autos ist nach ERA2010, Abschnitt 3.3, Seite 24 nicht empfohlen. "Radfahrstreifen rechts neben Parkständen sollen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht angelegt werden."

Auch nach den Vorgaben der ERA2010 ist also eine Benutzungspflicht nicht anzuordnen, da diverse Empfehlungen und Vorgaben hier nicht eingehalten werden.

Aus den oben genannten Gründen beantrage ich daher hiermit die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht auf der Friedrich-Ebert-Straße im Bereich Bergiusstraße bis Bürgermeister-Aurnhammer-Straße und die damit verbundene vollständige und ermessensfehlerfreie Bescheidung.

Es wird noch auf folgendes hingewiesen:

1. Der Antragsteller erwartet von der Straßenverkehrsbehörde, dass diese in geeigneter Art und Weise belegt, dass sie sich für die Bearbeitung dieses Antrags insbesondere mit den im Urteil des BayVGH vom 11.08.2009 (Az. 11 B 08.18) enthaltenen sachlichen Argumenten auseinandergesetzt hat, welches in letzter Instanz am 18.11.2010 vom BVerwG ohne (hier wesentliche) Einschränkung bestätigt wurde. Zwar ist bei der vorliegenden Anordnung der Benutzungspflicht davon auszugehen, dass diese grob rechtswidrig verhängt wurde und damit niemals bestandskräftig werden konnte – in der Friedrich-Ebert-Straße ist die selbst unter „günstigsten Umständen“ (analog zu §3 [3] StVO) zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt, wobei dahingestellt bleiben kann, ob diese Beschränkung durch VZ 274.1 oder VZ 274-53 angeordnet ist, da es allein auf die Wirksamkeit dieser Maßnahme ankommt. Auf eine ermessensfehlerfreie Verbescheidung hat der Antragsteller grundsätzlich einen Rechtsanspruch (vgl. u.a. VG München, Az. M 23 K 05.1174).
2. Der Antragsteller weist darauf hin, dass ihm die Dreimonatsfrist gemäß §75 VwGO bekannt ist, binnen welcher die Behörde diesen Antrag vollständig und ermessensfehlerfrei zu bescheiden hat.
3. Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Behörde für den Erlass eines (ihn belastenden) Verwaltungsaktes eine Gebühr in Rechnung stellen kann. Eine Gebühr, welche fünfunddreißig (35) Euro nicht überschreitet, wird ohne weitere Erläuterungen akzeptiert, solange die Festsetzung nachweislich und nachvollziehbar nach billigem Ermessen erfolgt ist. Übersteigt die Kostenforderung von Seiten der Straßenverkehrsbehörde diesen Betrag, so wird diese das Zustandekommen der Gebühren detailliert belegen. Insbesondere ist der Antragsteller nicht bereit, für Aufwände aufzukommen, zu denen die Behörde ohnehin von Rechts wegen regelmäßig verpflichtet ist (vgl. u.a. Randziffern 56 und 57 der für die Straßenverkehrsbehörde verbindlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung [VwV-StVO] zu §45 StVO). Da die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht ohnehin die absolute Ausnahme darstellt – Fahrzeuge, zu denen unstrittig auch Fahrräder zu rechnen sind – haben laut §2 (1) StVO generell die Fahrbahn zu benutzen und da es einer unteren Straßenverkehrsbehörde unter keinen Umständen zusteht, ein solches Regel-/Ausnahmeverhältnis (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 75/09 und das darin zitierte Urteil des VG Schleswig-Holstein vom 23.09.2003, Az. 3 A 275/02) eigenmächtig und ohne Rechtsgrundlage ins Gegenteil zu verkehren, muss davon ausgegangen werden, dass die zur Verhängung einer Radwegebenutzungspflicht notwendigen Voraussetzungen nach sorgfältigem Abwägen der sachlichen Gegebenheiten vor Ort in jedem Einzelfall durch die Straßenverkehrsbehörde dergestalt dokumentiert wurden, dass sie auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Insofern wird zum Nachweis dieser Gründe auf Anfrage des Antragstellers lediglich ein geringer Aufwand im Zuge der (Neu-)Verbescheidung notwendig sein.
4. So sehr die Bereitschaft der Verwaltung zu begrüßen ist, auf Bürgerwünsche einzugehen, so muss letzten Endes die straßenverkehrliche Anordnung immer den strengen Voraussetzungen des §45 (9) StVO standhalten. Darüber hinaus wird Straßenverkehrsrecht in aller Regel als „Abwehrrecht“ für spezielle Gefahren im Verkehr der Straßenverkehrsbehörde übertragen. Das heißt insbesondere, dass deren Anordnungen keiner demokratischen Abstimmung (z.B. im Stadtrat) zugänglich sind.
5. Der Antragsteller möchte die bestehende verkehrsrechtliche Anordnung nicht in einem Anfechtungs- sondern in einem Verpflichtungsverfahren (§42 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt.) angreifen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Jahresfrist ihm gegenüber nach erstmaliger

Betroffenheit bereits abgelaufen ist. Diese Vorgehensweise ist nach Ansicht mehrerer Verwaltungsgerichte unter Berufung auf §113 Abs. 5 VwGO grundsätzlich statthaft (u.a. VG München, M 23 K 05.1174 und VGH Baden-Württemberg, 5 S 575/09). Darüber hinaus wird sich die Straßenverkehrsbehörde als an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebundenen Träger öffentlicher Verwaltung nicht auf den Fortbestand eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (hier: Radwegbenutzungspflicht) berufen können (BVerwG, 3 C 23.05). Sollte die Behörde also nicht auf diesen Antrag hin erneut ihr Ermessen wie von Antragsteller begehrt ausüben, so kann sie gerichtlich dazu verpflichtet werden, wobei dann jedoch die Rechtsauffassung des zuständigen Verwaltungsgericht in dieser Sache zusätzlich beachtlich wäre.

6. Abschließend erklärt der Antragsteller, dass er diesen Antrag zurückziehen wird, falls die Straßenverkehrsbehörde die Radwegebenutzungspflicht in der Friedrich-Ebert-Straße beidseitig auf der genannten Länge dauerhaft aufgehoben hat, was sie insbesondere durch das Abnehmen der die Benutzungspflicht auslösenden Verkehrszeichen zum Ausdruck bringen wird. Für diesen Fall ist die Bearbeitung dieses Antrags hinfällig, ebenso wie eine etwaige Festsetzung von den Antragsteller belastenden Gebühren. Dieses Angebot gilt allerdings nur solange, wie die Dreimonatsfrist gemäß §75 VwGO von Seiten der Straßenverkehrsbehörde nicht ausgeschöpft ist und der Antragsteller noch keine Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben hat. Das Verstreichenlassen dieser Frist von Behördenseite aus wird der Antragsteller jedoch dahingehend deuten, dass die Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich an einer sachlichen, möglichst zeitnahen Entscheidung vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit interessiert ist und daher mithilft, diese Entscheidung aktiv herbeizuführen. Hierzu wird sie unter anderem jederzeit mögliche formale Gründe, welche einem Urteilsspruch oder gar einer frist- oder formgerechten Klageerhebung entgegenstehen, zeitnah ausräumen.
7. Für etwaige weitere Nachfragen steht der Antragsteller jederzeit schriftlich und via Email zur Verfügung.

Augsburg, den 22.05.2012

gez. Martin Wohlauer

Betreff: Besondere Gefährdungslage im Bereich Friedrich-Ebert-Schule?

Von: Martin Wohlaue <mwohlaue@yahoo.de>

Datum: 09.04.2012 02:16

An: briefkasten.tiefbauamt@augzburg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wüsste gerne ob auf der Friedrich-Ebert-Straße in Augsburg im Bereich zwischen Bergiusstraße und Allgäuer Straße (aber auch darüber hinaus weiter Richtung Wellenburg bzw. entgegengesetzt Richtung Messe) eine besondere Gefährdungslage für einzelne Verkehrsteilnehmer (Schüler, Autofahrer, Radfahrer) besteht. Vermutlich da diese Straße an der Friedrich-Ebert-Schule vorbei führt, ist dort momentan eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h festgelegt, welche sich in etwa über den Bereich Allgäuer Straße bis hin zur Bushaltestelle Bergiusstraße (nähe der gleichnamigen Straße) erstreckt. Ist dort momentan trotz dieser Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h eine besondere Gefährdungslage für einzelne oder viele Verkehrsteilnehmer gegeben?

Mit freundlichen Grüßen,

Martin Wohlaue.

Betreff: Besondere Gefährdungslage im Bereich Friedrich-Ebert-Schule?

Von: Martin Wohlaue <mwohlaue@yahoo.de>

Datum: 27.04.2012 23:22

An: strassenverkehr.tiefbauamt@augzburg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wüsste gerne ob auf der Friedrich-Ebert-Straße in Augsburg im Bereich zwischen Bergiusstraße und Allgäuer Straße (aber auch darüber hinaus weiter Richtung Wellenburg bzw. entgegengesetzt Richtung Messe) eine besondere Gefährdungslage für einzelne Verkehrsteilnehmer (Schüler, Autofahrer, Radfahrer) besteht. Vermutlich da diese Straße an der Friedrich-Ebert-Schule vorbei führt, ist dort momentan eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h festgelegt, welche sich in etwa über den Bereich Allgäuer Straße bis hin zur Bushaltestelle Bergiusstraße (nähe der gleichnamigen Straße) erstreckt. Ist dort momentan trotz dieser Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h eine besondere Gefährdungslage für einzelne oder viele Verkehrsteilnehmer gegeben?

Mit freundlichen Grüßen,

Martin Wohlaue.

P. S.: Diese Email habe ich bereits ein mal an briefkasten.tiefbauamt@augzburg.de versendet. Offenbar ist es aber sinnvoller, Emails zum Thema Straßenverkehr an diese Adresse zu senden.

Betreff: Verkehrssituation in der Friedrich-Ebert-Straße

Von: <Andrea.Roemmelt@augzburg.de>

Datum: 10.05.2012 15:33

An: <mwohlauer@yahoo.de>

Sehr geehrter Herr Wohlauer,

zu Ihrer E-Mail vom 27.04.2012 können wir Ihnen mitteilen, dass aufgrund der derzeit bestehenden Verkehrsregelungen keine Unfallschwerpunkte im angesprochenen Bereich bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Römmelt

Stadt Augsburg

Tiefbauamt Abt. Straßenverkehr

Karlstraße 2

86150 Augsburg

Tel. +49 (0) 821 3 24 - 9212

Fax. +49 (0) 821 3 24 - 9203

E-Mail-Adresse Amt: <mailto:strassenverkehr.tiefbauamt@augzburg.de>

E-Mail-Adresse Sachbearbeiter: <mailto:Andrea.Roemmelt@Augzburg.de>

Internet-Adresse: www.augzburg.de